



Rechtsjournal Januar 2024



Gericht: KG Berlin
Aktenzeichen: 23 U 15/22
Datum: 15.11.2023
KG Berlin PM Nr. 27 vom 15.11.2023

Preisanpassungsklauseln in AGB führender Streaming-Anbieter unwirksam

BGB
§ 307

LEITSATZ: Von Streaming-Anbietern in ihren AGB verwendete Preisanpassungsklauseln, in denen sie es sich vorbehalten, nach billigem Ermessen einseitig die Preise ihrer Abonnement-Angebote ändern zu können, um gestiegenen Gesamtkosten Rechnung zu tragen, sind unwirksam.

SACHVERHALT

Die beiden Verfahren (23 U 15/22 und 23 U 112/22) betreffen Klagen des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände gegen zwei führende Streaming-Anbieter wegen der Verwendung von Preisanpassungsklauseln in ihren AGB. Die Beklagten hatten es sich darin vorbehalten, nach billigem Ermessen einseitig die Preise ihrer Abonnement-Angebote ändern zu können, um gestiegenen Gesamtkosten Rechnung zu tragen. Der Kläger beantragte die Untersagung der Nutzung dieser Klauseln.

Das LG gab den Klagen statt und untersagte den Beklagten die weitere Nutzung der Preisanpassungsklauseln im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern. Die Berufungen der Beklagten hatten vor dem KG keinen Erfolg. Die Revision zum BGH wurde nicht zugelassen.

LÖSUNG

Es fehlt bereits an einem berechtigten Interesse der Beklagten, sich das einseitige Recht zur Preisanpassung vorzubehalten. Es ist den Beklagten ohne erheblichen Aufwand möglich, die Nutzer bei jeder Nutzung des Dienstes um Zustimmung zu einem erhöhten Preis zu ersuchen. Bei mangelnder Zustimmung steht es den Beklagten frei, das Vertragsverhältnis zu kündigen.

Überdies verstoßen die Klauseln gegen das für Preisanpassungsklauseln allgemein gültige Gebot der Reziprozität, da sich die Beklagten das Recht vorbehalten, die Preise zu erhöhen, wenn die Kosten steigen, sich aber nicht spiegelbildlich verpflichten, bei sinkenden Kosten die Preise zu ermäßigen.



Gericht: BGH
Aktenzeichen: V ZR 192/22
Datum: 17.11.2023
BGH PM Nr. 190 vom 17.11.2023

Ersatzfähigkeit der Kosten für die Verwahrung eines privat abgeschleppten Kfz

BGB
§§ 677,
683

LEITSATZ: Zu den erstattungsfähigen Kosten für die Entfernung eines unbefugt auf einem Privatgrundstück abgestellten Fahrzeugs gehören grundsätzlich auch die Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwahrung des Fahrzeugs im Anschluss an den Abschleppvorgang entstehen. Der Grundstücksbesitzer ist allerdings gehalten, den Halter des abgeschleppten Fahrzeugs unmittelbar im Anschluss über den Abschleppvorgang zu unterrichten. Der Erstattungsanspruch ist zudem zeitlich bis zu einem Herausgabeverlangen des Halters begrenzt.

SACHVERHALT

Der Kläger ist Halter und Eigentümer eines Pkw, den er an seine Schwester verliehen hatte. Diese stellte das Fahrzeug unbefugt auf einem Privatgrundstück ab, das von der Streithelferin der Beklagten für die Grundstückseigentümerin verwaltet wird. Im Auftrag der Streithelferin schleppte die Beklagte, die ein Abschleppunternehmen betreibt, das Fahrzeug ab und verbrachte es auf ihr Firmengelände. Auf das nach fünf Tagen geäußerte Herausgabeverlangen des Klägers reagierte die Beklagte nicht.

Der Kläger verlangte von der Beklagten erstinstanzlich die Herausgabe des Fahrzeugs. Die Parteien haben den Rechtsstreit insoweit zwischenzeitlich übereinstimmend für erledigt erklärt; nicht mehr im Streit steht auch der mit der Widerklage verlangte Ersatz der Abschleppkosten. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist der Teil der Widerklage, mit dem die Beklagte den Kläger auf Ersatz der Verwahrkosten i.H.v. rd. 5.000 € aus abgetretenem Recht der Streithelferin in Anspruch nimmt (15 € pro Tag der Verwahrung).

Das LG gab der Widerklage insoweit statt. Das OLG änderte die Entscheidung dahingehend ab, dass die Beklagte Ersatz der Verwahrkosten nur i.H.v. 75 € (fünf Tage) verlangen kann. Weder die Revision der Beklagten noch die Anschlussrevision des Klägers hatten vor dem BGH Erfolg.

LÖSUNG

Die Annahme des LG, der Beklagten stehe aus abgetretenem Recht der Streithelferin (nur) ein Anspruch auf Ersatz der in den ersten fünf Tagen der Verwahrung angefallenen Verwahrkosten zu, ist frei von Rechtsfehlern.

Zu den nach den Vorschriften der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677, § 683 Satz 1 i.V.m. § 670 BGB) erstattungsfähigen Kosten für die Entfernung eines unbefugt auf einem Privatgrundstück abgestellten Fahrzeugs zählen auch die Kosten, die im Zusammenhang mit der anschließenden Verwahrung des Fahrzeugs entstehen. Diese Kosten dienen noch der Abwicklung des Abschleppvorgangs. Der Grundstücksbesitzer nimmt mit dem Abschleppen ein Selbsthilferecht wahr, das einfach handhabbar sein muss und nicht mit Haftungsrisiken behaftet sein darf. Deshalb ist er nicht gehalten, einen Parkplatz im öffentlichen Parkraum ausfindig zu machen, sondern er darf das Fahrzeug in sichere Verwahrung geben. Ein konkurrierender deliktischer Anspruch wegen der Verletzung eines Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 i.V.m. § 858 Abs. 1 BGB) reicht im Ergebnis nicht weiter.

Der Grundstücksbesitzer ist allerdings gehalten, den Halter des abgeschleppten Fahrzeugs unmittelbar im Anschluss über den Abschleppvorgang zu unterrichten. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zu einer Anspruchskürzung führen, wenn sie zur Folge hat, dass der Halter die Herausgabe seines Fahrzeugs - anders als es hier der Fall war - erst mit einer zeitlichen Verzögerung verlangen kann. Der Erstattungsanspruch ist zudem zeitlich bis zu einem Herausgabeverlangen des Halters begrenzt. Nachfolgend anfallende Verwahrkosten dienen nicht mehr der Abwicklung des Abschleppvorgangs, sondern sind nur noch auf eine Herausgabeverweigerung und die damit bezweckte Durchsetzung des entstandenen Kostenerstattungsanspruchs wegen der Besitzstörung zurückzuführen.



Da der Kläger hier nach fünf Tagen sein Fahrzeug von der Beklagten herausverlangt hat, hat die Beklagte aus abgetretenem Recht der Streithelferin einen Anspruch auf Ersatz der bis zu dem Herausgabeverlangen angefallenen Verwahrkosten i.H.v. insgesamt 75 €. Auch für die Zeit nach dem Herausgabeverlangen kommt zwar grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatz von weiteren Verwahrkosten nach § 304 BGB in Betracht, nämlich dann, wenn der das Fahrzeug herausverlangende Halter nicht bereit ist, im Gegenzug die für das Abschleppen und die bisherige Verwahrung angefallenen ortsüblichen Kosten zu zahlen und der Abschleppunternehmer daraufhin die Herausgabe des Fahrzeugs verweigert, so dass der Halter in Annahmeverzug gerät. Die Widerklage der Beklagten blieb vorliegend gleichwohl erfolglos, weil die Beklagte auf das Herausgabeverlangen des Klägers diesem die Herausgabe des Fahrzeugs nicht ordnungsgemäß in einer den Annahmeverzug begründenden Weise angeboten hat.

Gericht: OLG Stuttgart
Aktenzeichen: 4 U 17/23
Datum: 22.11.2023
OLG Stuttgart PM v. 22.11.2023

Scraping: Kein Schadensersatz für Datenleck bei Facebook

DSGVO
§ 82 I

LEITSATZ: Der EuGH hat vorgegeben, dass für das Vorliegen eines Schadens i.S.v. Art. 82 Abs. 1 DSGVO keine Erheblichkeits- oder Bagatellschwelle gilt. Lediglich Lästigkeiten, Unannehmlichkeiten sowie der bloße Kontrollverlust können jedoch keine tatsächlichen immateriellen Beeinträchtigungen begründen.

SACHVERHALT

Die Kläger in den beiden vorliegenden Fällen haben gegenüber Meta (vormals Facebook) jeweils mehrere Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geltend gemacht, nachdem es ab 2018 zu einem Datenabgriff gekommen war, bei dem persönliche Daten der Kläger ausgelesen und mit deren Handynummer verknüpft wurden. Insgesamt wurden 2021 weltweit 533 Mio. entsprechende Datensätze im Darknet veröffentlicht.

Die Kläger verlangten immateriellen Schadensersatz wegen Verstößen gegen die DSGVO, die Feststellung einer künftigen Ersatzpflicht, Unterlassung der Zugänglichmachung der Daten ohne Sicherheitsmaßnahmen, Unterlassung der Verarbeitung der Telefonnummer und (weitere) Auskunft über die abgegriffenen Daten.

Das LG Stuttgart hat der Klage in der Sache Az.: 53 O 95/22 überwiegend stattgegeben. Das LG Heilbronn hat die Klage in der Sache Az.: 8 O 131/22 abgewiesen. Auf die Berufungen der Beklagten hat das OLG die Entscheidungen abgeändert und die Klagen überwiegend abgewiesen, lediglich der Feststellungsantrag war erfolgreich. Allerdings hat das Gericht in dem Fall Az.: 4 U 20/23 die Revision zum BGH zugelassen.

LÖSUNG

Für den Anspruch auf Schadensersatz wegen Art. 82 Abs. 1 DSGVO fehlte es an einer spürbaren immateriellen Beeinträchtigung der jeweiligen Kläger. Art. 82 Abs. 1 DSGVO gewährt nämlich nur einen Anspruch auf Ersatz des materiellen oder immateriellen Schadens, wenn bezüglich des betroffenen Klägers ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt, der einen Schaden verursacht hat.

Der Begriff des konkret festzustellenden Schadens erfordert eine einheitliche europarechtliche Definition, wobei nach den Erwägungsgründen zur DSGVO der Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten, die Einschränkung von Rechten, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste, unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung, Rufschädigung, Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffene natürliche Person genügen sollen. Der EuGH hat insoweit vorgegeben, dass für das Vorliegen eines Schadens keine Erheblichkeits- oder Bagatellschwelle gilt. In den vorliegenden Fällen konnte allerdings keine tatsächliche immaterielle Beeinträchtigung festgestellt werden, weil lediglich Lästigkeiten und Unannehmlichkeiten geschildert worden waren und der bloße Kontrollverlust noch keine Beeinträchtigung begründet.



Die zudem geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung hatten aus Rechtsgründen keinen Erfolg, weil die bisherige BGH-Rechtsprechung (z.B. BGH, Urt. v. 12.10.2021 - VI ZR 488/19) davon ausgeht, dass Ansprüche aus §§ 823, 1004 BGB nach deutschem Recht durch Art. 17 DSGVO gesperrt sind. Art. 17 DSGVO normiert lediglich einen Anspruch auf Löschung und (erneute) Speicherung und räumt keine Rechte bezüglich der Datenverarbeitungsvorgänge ein, weil dem Verantwortlichen für die Datenverarbeitung keine Verarbeitungsmethoden vorgegeben werden können. Auch der Auskunftsantrag wurde abgewiesen, denn die Beklagte hatte Auskunft erteilt. Bezüglich der Frage der Empfänger der Daten wurde eine Unmöglichkeit der Auskunft angenommen, weil die Beklagte unwidersprochen geltend gemacht hatte, dass sie diese nicht kennt und ermitteln konnte.

Die beantragte Feststellung einer weitergehenden Ersatzpflicht war in einem der zwei Verfahren erfolgreich. Der Senat hat insbesondere Verstöße gegen Art. 5 Abs. 1 f) DSGVO (Wahrung von Integrität und Vertraulichkeit) und Art. 25 Abs. 2 DSGVO (fehlende datenschutzfreundliche Voreinstellungen) feststellen können. Durch die vorhandene Möglichkeit eines Zugriffs auf die persönlichen Daten im sog. Kontakt-Import-Tool wurde gegen Art. 5 Abs. 1 f) DSGVO verstoßen. Die Voreinstellung einer Zugriffsmöglichkeit, die aktiv abgewählt werden muss, verstößt gegen das Verbot eines Opt-Out-Modells.

Im Hinblick auf Abweichungen von einem Urteil des OLG Hamm vom 15.8.2023 (7 U 19/23) und dem Vorlagebeschluss des BGH an den EuGH (vom 26.09.2023; VI ZR 97/22) hat der Senat in dem teilweise erfolgreichen Fall Az.: 4 U 20/23 die Revision zugelassen. Im zweiten Fall ist die Klage aus tatsächlichen Gründen vollständig abgewiesen worden.



Gericht: LSG Ba-Wü.
Aktenzeichen: L 8 U 1620/22
Datum: 13.09.2023

Sturz bei Radtour stellt keinen Arbeitsunfall dar

SGB VII
§ 8

LSG Baden- Württemberg – Pressemitteilung v. 23.11.2023

LEITSATZ: Eine sog. Verrichtung mit gemischter Motivationslage erfüllt nur dann den Tatbestand der versicherten Tätigkeit i.S.d. sog. Wegeunfalls, wenn das konkrete Geschehen hypothetisch auch ohne die private Motivation des Handelns vorgenommen worden wäre. Der Sturz bei einer Radtour mit einem Bekannten, der als Arbeitnehmer angeworben werden soll, erfüllt letztlich nicht die Voraussetzungen eines versicherten Arbeitsunfalls.

SACHVERHALT

Kläger ist ein selbstständiger Versicherungsmakler. Er hatte sich im Sommer 2020 mit einem langjährigen Bekannten zu einer mehrstündigen Fahrradtour verabredet. Während dieser Radtour grillten die beiden und besuchten danach die Eltern des Klägers. Im Anschluss an diesen Besuch fuhren beide getrennt nach Hause. Auf dem Heimweg stürzte der Kläger auf einem Feldweg, rutschte einen Weinberg hinab, überschlug sich und brach sich den rechten Unterschenkel.

Gegenüber seiner gesetzlichen Unfallversicherung, der Beklagten, teilte der Kläger mit, er habe seinen Bekannten als zukünftigen Mitarbeiter bzw. Geschäftspartner für den Vertrieb und die Kundenbetreuung gewinnen wollen. Weil beide gern Sport machten und das Wetter schön gewesen sei, habe man sich zu einer Radtour verabredet, um nebenbei Geschäftliches zu besprechen. Der Besuch bei seinen Eltern habe der Demonstration eines Kundengesprächs gedient. Dies seien vorbereitende Tätigkeiten für ein Arbeitsverhältnis gewesen, das aber nach dem Unfall nicht zustande gekommen sei.



Die Beklagte lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab, da die unfallverursachende Tätigkeit keinen ausreichenden Zusammenhang zu betrieblichen Interessen bzw. zur Tätigkeit als Unternehmer aufgewiesen habe. Das SG hat die Klage gegen die Entscheidung Beklagten abgewiesen. Das LSG hat das Urteil im Berufungsverfahren bestätigt.

LÖSUNG

Der Unfall des Klägers im Rahmen seiner Radtour im Sommer 2020 stellte keinen Arbeitsunfall gem. § 8 SGB VII dar.

Die gesetzliche Unfallversicherung erfasst zwar auch Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeit, die sog. Wegeunfälle. Der Unfall muss im Einzelfall aber tatsächlich der versicherten Arbeit zugerechnet werden können. Hierbei kommt es oft darauf an, ob die Motivation für eine bestimmte Handlung – wie das Zurücklegen eines Weges – dem betrieblichen oder dem privaten Bereich zuzuordnen ist.

Die Radtour im vorliegenden Fall stellte eine sog. „Verrichtung mit gemischter Motivationslage“ dar. Sie hatte sowohl gemeinsamen privaten Interessen (Radtouren fahren) als auch – allerdings insoweit untergeordnet bzw. nachrangig – betrieblichen Interessen dienen sollen (gegenseitiges Kennenlernen, Beobachten des Verhaltens bei Kundengesprächen). Dies ergab sich aus der Schilderung des Klägers. Eine solche Verrichtung mit gemischter Motivationslage erfüllt jedoch nur dann den Tatbestand der versicherten Tätigkeit, wenn das konkrete Geschehen hypothetisch auch ohne die private Motivation des Handelns vorgenommen worden wäre.

Dies war im vorliegenden Fall allerdings zu verneinen. Denn ohne das gemeinsame private Interesse am Radfahren hätten der Kläger und sein langjähriger Bekannter ihr Kennenlernen nicht im Rahmen einer Fahrradtour durchgeführt. Es wäre insofern vor allem auch nicht zu dem Unfall des Klägers auf dem Heimweg von dieser Radtour gekommen.